



STELLUNGNAHME

in den Festlegungsverfahren

BK6-17-042/BK7-17-026 zur Anpassung der Standardverträge im Messwesen sowie des Netznutzungs-/Lieferantenrahmenvertrages Strom

Die GEODE bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme im Rahmen des Konsultationsverfahrens zur Standardisierung von Messverträgen sowie zur Änderung des Netznutzungsvertrages (BK6-13-042). In einem separaten Dokument übersenden wir Ihnen – wie gewünscht – unsere Anmerkungen und konkreten Änderungs- bzw. Klarstellungsvorschläge zu einzelnen Paragraphen der konsultierten Dokumente.

Schwerpunkt der Konsultation ist die Möglichkeit der **Abrechnung des Messentgelts** für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme (**intelligente Messtechnik**) im Verhältnis des Netzbetreibers in seiner Marktrolle als grundzuständiger Messstellenbetreiber (**gMSB**) gegenüber dem Lieferanten. Da die dabei zu beantwortenden Fragen rechtlich komplex sind, möchten wir unsere Stellungnahme durch dieses Anschreiben begleiten.

Im Einzelnen:

I. Hintergrund und Problemstellung

Die GEODE begrüßt das von den Beschlusskammern verfolgte Ziel, eine massengeschäftstaugliche Abrechnung des Messentgeltes im Rahmen eines EDIFACT-Prozesses gegenüber dem Lieferanten weiterhin zu ermöglichen. Die GEODE geht davon aus, dass die in §§ 9 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. 7 Abs. 1 MsbG vorgesehene Direktabrechnung des Messentgelts im Verhältnis des gMSB gegenüber dem Anschlussnutzer Netzbetreiber deutschlandweit vor eine unverhältnismäßige Herausforderung stellen würde.

Da eine elektronische Rechnung nach § 14 Abs. 1 S. 5 UStG die Zustimmung des Rechnungsempfängers voraussetzt, droht ein massenhafter Papierprozess, da bei der Vielzahl betroffener privater Letztverbraucher eine Verweigerung der Zustimmung zu befürchten ist. Bei gMSB wäre daher nicht nur ein Vertragsmanagement für die abzuschließenden Messstellenverträge aufzubauen, sondern auch ein Abrechnungs- und Inkassosystem für die Direktabrechnung der Messentgelte. Die dabei entstehenden Kosten würden die ohnehin schon sehr



knapp kalkulierten Preisobergrenzen noch unwirtschaftlicher machen. Im Sinne einer Stärkung der Prozesseffizienz – auch für gMSB – wäre die rechtssichere Ermöglichung der all-inclusive-Abrechnung daher wünschenswert.

Die GEODE sieht in den konsultierten Vertragstexten (insbesondere **§ 2 Ziffer 4 NNV-E**) einen ersten Ansatz für eine massengeschäftstaugliche Abrechnung des Messentgelts (per EDIFACT) zwischen gMSB und Lieferant. Die aus Sicht der GEODE bestehenden rechtlichen Probleme, sind durch die vorliegenden Entwürfe allerdings noch nicht vollständig gelöst. Die noch offenen Fragestellungen (II.) und den verbleibenden Klärungsbedarf (III.) haben wir im Folgenden skizziert.

II. Offene inhaltliche Fragen

Aus Sicht der GEODE bestehen die **eigentlichen Probleme** bei der Möglichkeit einer massengeschäftstauglichen Abrechnung des Messentgelts zwischen gMSB und Lieferant in den **gesetzlichen Regelungen** aus § 7 Abs. 1 sowie § 9 Abs. 1 und 2 MsbG. Daher wäre es aus Sicht der GEODE im Grundsatz wünschenswert, wenn die BNetzA auf den Gesetzgeber hinwirken würde, um die gesetzlichen Regelungen so zu ändern, dass eine Abrechnung gegenüber dem Lieferanten den Regelfall bildet.

Der Gesetzgeber müsste dabei insbesondere Klarheit schaffen, ob die Leistungsbeziehung bei der Erbringung von Leistungen des Messstellenbetriebs für intelligente Messtechnik immer zwischen dem (g)MSB sowie dem Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer besteht oder ob die Leistungserbringung auch (und davon scheinen die Beschlusskammern ausweislich § 2 Ziffer 4 NNV-E auszugehen) vom (g)MSB an den Netznutzer (typischerweise der Lieferant) erfolgen kann.

Sollte die BNetzA davon ausgehen, dass die Leistungsbeziehung für die Erbringung von Leistungen des Messstellenbetriebs im Verhältnis Messstellenbetreiber zu Netznutzer liegen sollte (so wie dies bei konventioneller Messtechnik nach wie vor der Fall ist) müssten die Beschlusskammern noch weitere Folgefragen beantworten, die insoweit in den aktuellen Vertragsentwürfen noch nicht gelöst sind:

- Es müsste geregelt werden, ob die Abrechnung des Messentgelts nur auf Wunsch des Netznutzers (Lieferanten) ihm gegenüber erfolgen darf
- oder ob die Abrechnung gegenüber dem Lieferanten verpflichtend vorzunehmen ist, wenn ein „all-inclusive-Vertrag“ vorliegt
- bzw. welche (sonstigen) Voraussetzungen zu erfüllen sind, damit die Abrechnung des Messentgelts gegenüber dem Lieferanten erfolgen kann.



Von der Beantwortung der vorgenannten Fragen hängt des Weiteren auch ab, was unter einem „*kombinierten Vertrag*“ im Sinne von § 9 Abs. 2 MsbG zu verstehen ist. Mögliche Auslegungsvarianten sind dabei folgende:

- Ein kombinierter Vertrag liegt immer dann vor, wenn zwischen Lieferant und Anschlussnutzer ein Vertrag geschlossen wird, in dem sowohl die Belieferung des Kunden geregelt wird und der Lieferant auch als MSB gegenüber dem Anschlussnutzer auftritt. Der **Lieferant** wäre in diesem Fall also sowohl **wettbewerblicher MSB (wMSB)** als auch Lieferant. Für diese Auslegung spricht der **Wortlaut** von **§ 9 Abs. 2 MsbG**.
- Eine weitere Möglichkeit wäre, den **kombinierten Vertrag mit einem all-inclusive-Vertrag gleichzusetzen**. Auch wenn der Begriff des all-inclusive-Vertrags hergebracht klar besetzt ist (Energiebelieferung inklusive Regelung der Netznutzung) lässt die **Gesetzesbegründung** (vgl. BT-Drs. 18/7555, S. 78 f.) diese Auslegung zu.
- Des Weiteren wäre im Grundsatz auch ein **sonstiges Verständnis** möglich, wonach der **Lieferant** beispielsweise nicht selber MSB ist, **vertraglich** aber die **anderweitige Abrechnung des** eigentlich vom Anschlussnutzer dem (g)MSB geschuldeten **Messentgelts ermöglicht**. Im Wortlaut und der Gesetzesbegründung des **MsbG** findet sich hierzu **keine Stütze**. Gleichwohl ist ein solches Verständnis nicht auszuschließen. Es müsste in dieser Konstellation auch geklärt werden, ob dann noch eine vertragliche Regelung des Verhältnisses zwischen Anschlussnutzer und MSB notwendig wäre und in welchem Vertrag diese abzubilden wäre.

III. Weiterer Klärungsbedarf

Die GEODE ist sich bewusst, dass die eigentlich vom Gesetzgeber vorzunehmende Klärung der vorgenannten Fragen (schon aus Zeitgründen) möglicherweise nicht mehr zeitgerecht möglich sein wird. Allerdings ist auch der vorgelegte Vertragsentwurf des Netznutzungsvertrages aus Sicht der GEODE jedenfalls nicht eindeutig ausgestaltet. In jedem Fall notwendig und wünschenswert wäre daher eine Klarstellung durch die Beschlusskammern,

- von welchem **Verständnis** die Beschlusskammern im Hinblick auf den Begriff **des kombinierten Vertrages** ausgehen
- und ob eine **Abrechnung** des Messentgelts **gegenüber dem Lieferanten** (und wenn ja unter welchen Voraussetzungen) **verpflichtend** sein soll.

Im Anschluss daran würden sich – aktuell für den (g)MSB gegenüber dem Anschlussnutzer – bestehende Folgefragen erst beantworten lassen:



- Wie ist die Abrechnungsbeziehung zwischen (g)MSB und Anschlussnutzer konkret auszugestalten, um den umsatzsteuerrechtlichen Anforderungen zu genügen?
- Ist im Liefervertrag zwischen Lieferant und Anschlussnutzer die Zustimmung bzw. Vollmacht einzuholen, um eine Abrechnung zwischen MSB und Lieferant durchführen zu können?
- Wie ist die Abrechnung im Verhältnis Grundversorger zu Anschlussnutzern vorzunehmen?

Die GEODE regt an, die vorliegenden Fragen in einem gemeinsamen Besprechungstermin mit den Beschlusskammern vor Festlegung der Verträge zu erörtern. Vor dem Hintergrund der großen Praxisrelevanz für alle betroffenen Markttrollen (Netzbetreiber, Messstellenbetreiber, Lieferanten) sollte das wichtige Thema der Abrechnung des Messentgelts nach Möglichkeit rechtssicher geregelt werden.

Für die Terminierung eines entsprechenden Besprechungstermins stehen wir gerne zur Verfügung.

Berlin, 29. März 2017

Christian Held
Stellvertretender Präsident

GEODE
Magazinstraße 15/16
10179 Berlin
Tel.: 0 30 / 611 284 070
Fax: 0 30 / 611 284 099
E-Mail: info@geode.de
www.geode.de
www.geode-eu.org

Die GEODE ist der europäische Verband der unabhängigen privaten und öffentlichen Strom- und Gasverteilerunternehmen. Mit dem Ziel, diese Unternehmen in einem sich zunehmend europäisch definierten Markt zu vertreten, wurde der Verband 1991 gegründet. Mittlerweile spricht die GEODE für mehr als 1.000 direkte und indirekte Mitgliedsunternehmen in vielen europäischen Ländern, davon 150 in Deutschland.